

**Thüringer Verordnung
zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
Vom 20. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 und des § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

**Artikel 1
Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Grundverordnung**

Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "100 Teilnehmern" durch die Angabe "75 Teilnehmern" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 13a Abs. 1" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "50 Personen" durch die Angabe "30 Personen" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "100 Personen" durch die Angabe "75 Personen" ersetzt.

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichungen von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind in der Akte zu dokumentieren."

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten."

4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 26 wird angefügt:

"26. entgegen § 13a Abs. 1 eine weiter geschlossen zu haltende Einrichtung ganz oder teilweise öffnet oder eine weiter untersagte Veranstaltung oder Dienstleistung ganz oder teilweise durchführt oder anbietet."

5. Der bisherige § 18 wird § 13a.

6. § 19 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 20 wird § 18.
8. Der bisherige § 21 wird § 19 und das Datum "31. Oktober 2020" wird durch das Datum "30. November 2020" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der
Vierten Thüringer Quarantäneverordnung

In § 11 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349 -355-), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird das Datum "31. Oktober 2020" durch das Datum "30. November 2020" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den 20. Oktober 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

In Vertretung

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter